

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LCS Cable Cranes GmbH & der LCS Pipelines GmbH

Stand von August 2024

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. 49. Stück/1979 zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 1988/96, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1 PRÄAMBEL

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2 Die Vertragsparteien werden im Folgenden einheitlich Besteller und Lieferant genannt, oder einzeln als Partei und gemeinsam als Parteien.

2 VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Die Angebote des Lieferanten gelten freibleibend, sofern sich nicht aus dem Angebot selbst etwas anderes ergibt. Die Gültigkeit des Angebotes läuft automatisch 30 (dreißig) Tage nach dem Angebotsdatum ab. Der Lieferant behält sich das Recht zum Zwischenverkauf vor.
- 2.2 Der Vertrag gilt mit Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung im Zusammenhang mit dem Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung als abgeschlossen. Die Montage ist nur dann enthalten, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.
- 2.3 Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für den Lieferant nur dann verbindlich, wenn diese vom Lieferanten gesondert anerkannt werden.
- 2.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 2.5 Der Lieferant behält sich das Recht vor, einen Teil der Ware jederzeit während der Vertragslaufzeit aus wesentlichen besonderen Gründen im Zusammenhang mit Design und Entwicklung durch einen gleichwertigen Artikel zu ersetzen.

- 2.6 Falls Import- und Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder andere Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die der Besteller, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.
- 2.7 Der Besteller darf Ansprüche aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten an Dritte abtreten.

3 PLÄNE, DOKUMENTE & WERKZEUG

- 3.1 Alle in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistung sind nur maßgeblich, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Grundsätzlich sind die Angaben jedoch nur als annähernd zu betrachten und daher unverbindlich.
- 3.2 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets geistiges Eigentum des Lieferanten. Jede Verwendung, Vervielfältigung, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Lieferanten erfolgen
- 3.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Werkzeuge, Einrichtungen, Formen, Hilfswerkzeuge etc., die zur Durchführung des Auftrags benötigt oder angefertigt werden, im Eigentum und Besitz des Lieferanten. Soweit solche Werkzeuge oder Einrichtungen spezifisch nur für die betreffenden, für den Besteller angefertigten Produkte nutzbar sind, dürfen sie ausschließlich in diesem Rahmen eingesetzt werden.

4 VERPACKUNG

Mangels abweichender Vereinbarung

- a) Verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung;
- b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Bestellers und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.

5 LIEFERUNG & GEFAHRENÜBERGANG

- 5.1 Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware als "ab Werk" (EXW) verkauft (zur Abholung bereit). Die Parteien können eine andere Lieferkondition (INCOTERM) vereinbaren, bei dem der Lieferant den Transport (oder einen Teil davon) zum Besteller arrangiert. Die INCOTERMS gelten in der Fassung, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültig sind.
- 5.2 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist für die Ware mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a) Datum des Vertragsabschlusses;
- b) Datum der Erfüllung aller dem Besteller obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
- c) Datum, an dem der Lieferant eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält oder ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet ist.

5.3 Der Lieferant ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

5.4 Wenn der Lieferant den Transport oder einen Teil davon organisiert, kann der Lieferant niemals für eine Verzögerung der Lieferung / des Transports und / oder für Schäden an den verkauften Waren während des Transports haftbar gemacht werden, es sei denn, dies ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lieferanten zurückzuführen.

5.5 Nimmt der Besteller die vertragsgemäß bereitgestellte Ware bzw. erbrachte Leistung (Montage) am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht an und liegt kein Entlastungsgrund gemäß Art. 15 vor, so kann der Lieferant entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. In beiden Fällen ist der Besteller zu vollem Schadenersatz verpflichtet.

5.6 Wenn die Ware nicht wie vertraglich vereinbart gesamthaft geliefert wird, sondern aus einem Grund, der dem Besteller zuzurechnen ist, ausgesondert worden ist, kann der Lieferant die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers vornehmen. Der Lieferant ist außerdem berechtigt, für alle gerechtfertigten Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind, Erstattung zu verlangen. Dies schließt alle anderen Ansprüche gegen den Besteller aufgrund der vom Besteller verursachten Trennung aus.

5.7 Hat der Lieferant einen Liefer- bzw. Montageverzug verschuldet, so kann der Besteller entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Im Falle von Sonderanfertigungen ist bei der Bemessung der Nachfrist entsprechend zu berücksichtigen, dass der Lieferant bereits angearbeitete Teile allenfalls nicht anderweitig verwenden kann.

5.8 Verzögert sich die Lieferung bzw. Montage durch einen auf Seiten des Lieferanten eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 15 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Liefer- bzw. Montagefrist gewährt, ohne dass Verzug eintritt.

5.9 Der Lieferant hat, im Falle der Nichteinhaltung der Liefer- bzw. Montagefrist durch einen auf Seiten des Lieferanten eingetretenen Umstandes, dem Besteller als weiteren Verzugsschaden die entstandenen Mahn- und Betreibungskosten zu ersetzen.

5.10 Andere als die in Art. 5 genannten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.

- 5.11 Bei einer Montageunterbrechung, die vom Lieferanten nicht verschuldet ist und die Zurückziehung bzw. neuerliche Entsendung von ihm gestellter Monteure erforderlich macht, werden die hierdurch verursachten Kosten dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 5.12 Wird das Montagepersonal des Lieferanten ohne dessen Verschulden daran gehindert, volle Montageschichten zu arbeiten, so wird dennoch die normale gesetzliche Arbeitszeit verrechnet.
- 5.13 Besteht der Besteller darauf, dass die Montage trotz widriger Witterungsumstände weitergeführt wird, so geht die Haftung für die dadurch allenfalls verursachten Schäden auf den Besteller über.

6 VORKEHRUNGEN DES BESTELLERS BEZÜGLICH DER MONTAGE

- 6.1 Bei Erbringung von Montageleistungen durch den Lieferanten, sind vom Besteller auf seine Rechnung und Gefahr sowohl rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Montagearbeiten wie auch während ihrer Durchführung hinsichtlich Personals und Material alle Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen, die für den ordentlichen Montagebeginn der Arbeiten, ihre störungsfreie Durchführung und ordnungsgemäße Beendigung erforderlich sind.
- 6.2 Soweit hierfür nichts Anderweitiges vereinbart ist, gehören hierzu in allen Fällen die entsprechende bauliche Vorrichtung der Arbeitsstelle, die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Werkzeuge, Geräte, Umkleide- und Sanitäreinrichtungen und sonstige Arbeitsbehelfe, die notwendigen Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe, die Beistellung der erforderlichen Hilfskräfte usw. Alle diesbezüglichen seitens des Lieferanten erforderlich werdenden Beistellungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.3 Da der Lieferant selbst nur das übliche Handwerkzeug beizustellen hat, wird die Verwendung darüberhinausgehender Spezialwerkzeuge und Sondervorrichtungen, die mangels Bereitstellung durch den Besteller vom Lieferanten beigebracht werden, nach diesbezüglich gesondert zu treffender Vereinbarung nebst den Kosten für Hin- und Rücktransport berechnet.

7 VERSICHERUNG & OBSORGEPFLICHT DES BESTELLERS

Bei Erbringung von Montageleistungen durch den Lieferanten, hat der Besteller alle vom Lieferanten eingebrachten Arbeitsbehelfe und die persönlichen Gegenstände des Montagepersonals in entsprechende Obsorge zu nehmen und haftet bis zur Vollendung der Montagearbeiten bzw. bis zur Räumung und dem Abtransport der Arbeitsbehelfe und der persönlichen Gegenstände zurück nach Österreich. Bei Beschädigungen, Zerstörungen und Abhandenkommen dieser Arbeitsbehelfe und persönlichen Gegenstände haftet er auch im Fall höherer Gewalt. Sicherheitsbelehrungen und weitere Gefahrenhinweise sind vom Besteller vorzunehmen, ebenso wie die Vorkehrungen betreffend den Brandschutz.

8 GEFAHR IN VERZUG

Für solche Leistungen, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig waren und bei denen die Zustimmung des Bestellers wegen Gefahr in Verzug nicht eingeholt werden konnte, gilt die Zustimmung des Bestellers als gegeben. Der Besteller ist von diesen ohne Auftrag getätigten Leistungen allerdings ehestens zu verständigen. Da es sich dabei um notwendige Leistungen durch den Lieferanten handelt, hat diese der

Besteller anzuerkennen und auch zu vergüten. Diese Leistungen hat der Lieferant gesondert zu verrechnen und die Mehrkosten detailliert aufzuschlüsseln.

9 ABNAHMEPRÜFUNG IM FALL DER MONTAGE

- 9.1 Wenn die Durchführung einer Abnahmeprüfung zwischen den Parteien vertraglich vereinbart ist, hat der Lieferant dem Besteller schriftlich die Abnahmebereitschaft der Lieferung, mit Ausnahme von Ersatzteillieferungen und Servicearbeiten, bzw. der Montageleistung mitzuteilen. Diese Mitteilung hat einen Termin für die Abnahmeprüfung zu enthalten, welche dem Besteller genügend Zeit gibt, um sich auf die Prüfung vorbereiten zu können, bzw. sich bei dieser von einem Bevollmächtigten, der dem Lieferanten vorab bekannt zu geben ist, vertreten lassen zu können. Der Besteller verpflichtet sich zur Teilnahme an der Abnahmeprüfung während der normalen Arbeitszeit. Sollte eine behördliche Abnahme erfolgen, ist diese der Abnahme gleich zu setzen.
- 9.2 Über die Abnahmeprüfung ist vom Lieferanten ein Abnahmeprotokoll zu verfassen.
- 9.3 Ist der Besteller oder sein Bevollmächtigter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung nicht anwesend, so wird das Abnahmeprotokoll durch den Lieferanten allein erstellt und unterzeichnet. Der Besteller erhält hiervon eine Kopie. Die Richtigkeit dieses Protokolls kann der Besteller diesfalls nicht mehr beeinspruchen.
- 9.4 Sämtliche bei der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten (Personalkosten, Ausrüstungsgegenstände, Materialkosten, Hilfsmittel) hat der Besteller zu tragen.
- 9.5 Sollten sich bei der Abnahmeprüfung nur unwesentliche Mängel (das sind jene die die Funktion und/oder den Zweck der Lieferung bzw. Montageleistung nicht wesentlich beeinträchtigen) ergeben, so gilt die Lieferung bzw. Leistung jedenfalls als abgenommen.
- 9.6 Sollten sich bei der Abnahmeprüfung wesentliche Mängel ergeben, sind diese vom Lieferanten unverzüglich zu beheben. Nach Behebung erhält der Besteller eine Behebungsmittteilung, es wird eine neue Abnahmeprüfung durchgeführt und der Lieferant erstellt einen neuen Abnahmebericht.
- 9.7 Mit Erhalt des Abnahmeberichts oder der Betriebs- und Wartungsanleitung erklärt der Besteller, dass er sich und seine Mitarbeiter vollständig und angemessen über die Handhabung, Bedienung, produktspezifische Verwendung und Wartung und Instandhaltung der gelieferten Waren oder die durchgeführte Montage informiert hat.

10 PREIS & STEUERN

- 10.1 Wenn nicht anders vereinbart, gelten alle Preise in Euro, ab Werk des Lieferanten, ohne Mehrwertsteuer (oder ähnliche Steuern, Abgaben und Zölle), Dokumente und Verpackungen. Wenn die Parteien beschließen, dass der Lieferant den Transport der Waren zum Besteller auf Grundlage eines gemeinsam gewählten INCOTERM organisieren soll, sind die Transportkosten vor der tatsächlichen Lieferung vom Besteller an den Lieferanten zu zahlen.

10.2 Sofern relevant, berechnet der Lieferant nachträglich Mehrwertsteuer und andere staatliche Abgaben gemäß den geltenden (internationalen) Gesetzen und Vorschriften.

10.3 Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist im Preis für die Montage der Arbeitslohn der Monteure für die normale Arbeitszeit (dem entspricht die jeweils gesetzliche Wochenarbeitszeit) enthalten.

Nicht enthalten sind im Montagepreis:

- a) An- und Abreisekosten der Monteure
- b) Anfallende Auslösungen und Übernachtungen (einschließlich Verpflegung nach europäischem Standard)
- c) Kosten für nachträgliche Änderungen sowohl hinsichtlich des Materials als auch des Zeitaufwandes
- d) Mehrwertsteuer
- e) Arbeiten außerhalb der tariflichen Normalzeit.

10.4 Die Kosten für Instandhaltung, Reparaturen, Ersatzteile, Schmiermittel, Treibstoffe und andere Verbrauchsartikel sind im Preis nicht enthalten und vom Besteller separat zu tragen.

10.5 Wenn eine Quellensteuer erhoben wird, ist der Besteller verpflichtet, den Lieferanten vor Vertragsabschluss darüber zu informieren und der Lieferant ist berechtigt, die Bedingungen seines Angebots anzupassen. Ein unterschriebener Zahlungsnachweis des Bestellers bezüglich der Quellensteuer ist obligatorisch. Der Besteller ist verpflichtet, diesen Zahlungsnachweis innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Zahlung dieser Steuer an den Lieferanten zu übergeben. Im Falle einer Verzögerung oder wenn das Fehlen dieses Zahlungsnachweises zu zusätzlichen Kosten und / oder nicht abzugsfähigen Steuern für den Lieferanten führt, werden diese Kosten dem Besteller in Rechnung gestellt.

10.6 Sind bei Vertragsabschluss die Preise nicht festgelegt, wird der am Tage der Lieferung bzw. der Montage geltende Preis herangezogen.

11 ZAHLUNG & EIGENTUM

11.1 Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist bzgl. der Lieferung der Ware ein Drittel des Preises unmittelbar nach Vertragsabschluss, ein Drittel bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen, mit Ausnahme der Zahlung der ersten Rechnung, die unmittelbar nach Rechnungsdatum fällig ist.

11.2 Hinsichtlich der Montage ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferant über dessen Verlangen sowohl vor Entsendung von Arbeitskräften sowie auch im Zuge der Montagearbeiten angemessene Anzahlungs- bzw. Teilzahlungsbeträge zu leisten. Die Zahlung einer solchen Montagerechnung hat sofort nach Rechnungsvorlage ohne Abzug zu erfolgen. Alle anderen Rechnungen im Zusammenhang mit der Montage

werden vom Lieferanten am Ende eines jeden Kalendermonats gestellt und sind vom Besteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

11.3 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

11.4 Ist der Besteller mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Lieferant entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufschieben;
- b) eine angemessene Verlängerung der Liefer- bzw. Montagefrist in Anspruch nehmen;
- c) die sofortige Zahlung aller ausstehenden Beträge und damit verbundenen Kosten (sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche) im Falle einer Zahlungsverzögerung von mehr als einem (einem) Monat zu fordern - ohne vorherige Ankündigung;
- d) gemäß § 456 UGB den gesetzlichen Zinssatz in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verrechnen, wobei der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend ist;

oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

11.5 Der Besteller hat jedenfalls dem Lieferanten als weiteren Verzugsschaden die entstandenen Mahn- und Betreuungskosten zu ersetzen.

11.6 Andere als die in Art. 11 genannten Ansprüche des Lieferanten gegen den Besteller auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.

11.7 Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Bestellers behält sich der Lieferant das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Besteller hat allen erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen (insbesondere den Kaufgegenstand auf eigene Kosten für den Zeitraum des Eigentumsvorbehaltes gegen jeden Schaden, inklusive Maschinenbruch und Diebstahl, zu versichern und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an den Lieferanten abzutreten). Vom Besteller dürfen bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten keine Veränderungen an der Ware durchgeführt werden. Der Lieferant ist berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Besteller gehalten, das Eigentumsrecht des Lieferanten geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.

12 GEWÄHRLEISTUNG

12.1 Der Lieferant leistet für Mängel der Konstruktion, der Ausführung und des von ihm beigestellten und eingebauten Materials, die innerhalb von 12 (zwölf) Monaten ab der Erteilung der Betriebsbewilligung, ab

der Lieferung bzw. bei vereinbarter Leistungserbringung durch den Lieferanten ab Beendigung der Montage auftreten, Gewähr. Die Gewährleistung ist davon unabhängig, ob der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe schon vorhanden war. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

12.2 Zur Wahrung des Gewährleistungsanspruches muss der Besteller aufgetretene Mängel dem Lieferanten unverzüglich schriftlich bekannt geben. Mängel, die innerhalb der in Art. 12.1 festgelegten Frist auftreten und dem Lieferanten unverzüglich bekannt gegeben werden, kann der Besteller noch ein Jahr nach Ablauf der Frist des Art. 12.1 gerichtlich geltend machen.

12.3 Hat der Lieferant nach den vorangegangenen Bestimmungen für Mängel einzustehen, so kommt er der Gewährleistungspflicht nach seiner Wahl durch Ausbesserung oder durch Austausch nach. Andere Gewährleistungsbefehle sind für behebbare Mängel ausgeschlossen. Für unbehebbar Mängel ist die Wandlung ausgeschlossen.

12.4 Während der Gewährleistungsfrist, wie in Art 12.1 angegeben, trägt der Lieferant die Kosten für seine Fachkräfte, welche Reparatur- oder Austauscharbeiten auf der Baustelle durchführen, selber. Die Reisekosten sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für das Personal des Lieferanten, das Ersatz- oder Reparaturarbeiten an einem anderen Ort als dem Werk des Lieferanten in Österreich vornimmt, trägt der Besteller.

12.5 Während der Gewährleistungsfrist, wie in Art. 12.1 angegeben, trägt der Lieferant die Kosten für die erforderlichen Teile / Komponenten, die repariert oder auf der Baustelle ersetzt werden müssen. Der Besteller trägt die Kosten für den Transport und Import dieser notwendigen Teile / Komponenten. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller die mangelhaften Teile, die vom Lieferanten ersetzt werden, unverzüglich auf eigene Kosten an den Hauptsitz des Lieferanten in Österreich, zu senden. Die mangelhaften zu ersetzenden Teile werden Eigentum des Lieferanten.

12.5.1 Die Gewährleistung ist unabhängig davon, ob der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits bestand oder nicht. Die Vermutungsregel nach § 924 des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ist ausgeschlossen.

12.6 Bei der Lieferung gebrauchter Komponenten und gebrauchter Systeme übernimmt der Lieferant keine Garantie.

12.7 Die Gewährleistungsverpflichtung gilt nicht für Mängel, die durch Nichteinhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, unsachgemäße Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, zweckwidrigen Gebrauch oder normalen Verschleiß entstehen. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel aufgrund höherer Gewalt, übermäßiger Verschmutzung, Feuer und anderer äußerer Einwirkungen.

12.8 Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn eine nicht ausdrücklich vom Lieferanten ermächtigte Person an der gelieferten bzw. montierten Anlage Änderungen bzw. Instandsetzungen vornimmt. Anderes gilt, wenn die Instandsetzung von einer qualifizierten Person vorgenommen wurde und der Besteller beweist, dass die Instandsetzung nicht ursächlich für den späteren Mangel ist.

12.9 Wird eine Anlage auf Grund von Konstruktionsangaben, Vermessungsberichten, Plänen oder sonstigen Angaben, die der Besteller beibringt, hergestellt, so trifft den Lieferanten für die Richtigkeit dieser Angaben

keine Gewährleistungspflicht, sondern nur für die Ausführung nach diesen Angaben. Der Lieferant ist auch nicht verpflichtet, Anweisungen des Bestellers oder von diesem beigebrachte Unterlagen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Warnpflicht des Lieferanten für offenbar unrichtige Anweisungen/Unterlagen bleibt aber bestehen.

12.10 Hat der Lieferant vom Besteller beigebrachte Teile eingebaut, erstreckt sich die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nur auf die Einbautätigkeit, nicht aber auf den Teil/das Material. Den Lieferanten trifft keine Pflicht, einen vom Besteller beigebrachten Teil/oder das von diesem beigebrachte Material auf seine Tauglichkeit zu untersuchen. Die Warnpflicht des Lieferanten für offenbar untaugliche Teile/Materialien bleibt aber bestehen.

12.11 Ist zur Verbesserung nach Art. 12.5 der Aus- und Einbau von Teilen erforderlich, so trägt die Kosten dafür der Besteller, wenn der Einbau nicht vom Auftrag umfasst war.

12.12 Eine Verbesserung nach Art. 12.4 oder 12.5 verlängert nicht die Gewährleistungsfrist für die ganze Anlage. Für ausgebesserte oder ausgetauschte Teile und für Verbesserungsarbeiten beträgt die Gewährleistungsfrist jedenfalls 6 (sechs) Monate ab Vornahme der Verbesserung oder des Austausches, ohne dass dadurch Art. 12.1 eingeschränkt wird. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

12.13 Der Besteller trägt die Kosten für Ausfallzeiten, Geschäftsverluste, Umsatzverluste, Vertragsstrafen, Gewinneinbußen oder sonstige indirekte Verluste oder Folgeschäden selbst.

13 SCHADENSERSATZ

13.1 Eine Vertragsverletzung liegt nicht schon dann vor, wenn innerhalb der Frist des Art. 12.1 ein Mangel auftritt.

13.2 Mangelhaftigkeit:

Den Lieferanten trifft neben der Gewährleistungspflicht keine Schadenersatzpflicht für die Mangelhaftigkeit der Lieferungen oder Montageleistungen.

13.3 Mangelfolgeschäden:

13.3.1 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, mit denen bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung nicht gerechnet werden konnte.

13.3.2 Der Lieferant haftet außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

13.3.3 Die Haftung des Lieferanten für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Besteller sind ausgeschlossen.

13.3.4 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen durch den Besteller ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

13.3.5 Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

13.4 Die Haftung des Lieferanten ist grundsätzlich auf das Zweifache des zwischen den Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Vertragswertes begrenzt, jedoch mit dem maximalen Versicherungsschutz für den jeweiligen Schaden. Mit dieser betragsmäßigen Obergrenze sind alle allfälligen gesetzlichen Haftungsansprüche des Bestellers abgegolten; sie wird nicht zusätzlich zur gesetzlichen Haftung zugesichert.

13.5 Die Regelungen des Punktes 13 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten des Lieferanten wirksam.

13.6 Produkthaftung

Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund der jeweils gültigen Zulassungsvorschriften, Abnahmeprüfungen und Benützungsvorschriften erwartet werden kann

14 BEENDIGUNG

14.1 Jede Partei kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei aus folgenden Gründen kündigen:

- a) Die andere Partei verstößt durch eine Handlung oder Unterlassung gegen eine wesentliche Vertragsbedingung und bereinigt einen solchen Verstoß nicht innerhalb einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen.
- b) Die andere Partei oder ihre Muttergesellschaft ist zahlungsunfähig oder bankrott.
- c) Die andere Partei oder ihre Muttergesellschaft stellt ihren Betrieb ein oder setzt ihn aus oder verkauft einen wesentlichen Teil ihres Geschäfts, oder ein Treuhänder oder Liquidator wird für einen Teil oder das gesamte Vermögen der anderen Partei oder ihrer Muttergesellschaft ernannt.

14.2 Der Besteller kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen, wenn der Lieferant die Ware nicht liefert oder die im Vertrag vereinbarte Montage nicht durchführt. Gleiches gilt, wenn der Lieferant auf Verlangen des Bestellers nicht rechtzeitig hinreichend nachweist, dass er handlungsfähig ist. Eine Kündigung ist nur gültig, wenn der Lieferant den Verstoß nicht innerhalb einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen behebt.

- 14.3 Der Lieferant kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Besteller kündigen, wenn der Besteller bei Fälligkeit die Rechnung nicht bezahlt und diesen Verstoß nicht innerhalb einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen behebt.
- 14.4 Im Falle einer Kündigung aufgrund von Art. 14.1, 14.2 oder 14.3 ist der Lieferant vom Besteller unverzüglich für alle Waren und vertraglichen Dienstleistungen zu bezahlen, die bis zur Kündigung zur Zufriedenheit beider Parteien geliefert oder erbracht wurden. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, die Rücksendung bereits gelieferter Produkte und / oder Teile davon zu verlangen.
- 14.5 Die Kündigung gilt ab dem Tag, den die kündigende Partei in der Kündigungserklärung angibt (wobei das Datum nicht vor dem Datum des Kündigungsschreibens liegen darf; falls kein Datum angegeben ist, gilt die Kündigung ab dem Tag, an dem die andere Partei die schriftliche Kündigung erhält).

15 HÖHERE GEWALT

- 15.1 Der Lieferant wird von seiner Verantwortung für die vollständige oder teilweise Nichterfüllung seiner Verpflichtungen entbunden, wenn diese Nichterfüllung die Folge eines Ereignisses von Höherer Gewalt ist. Dazu zählen unter anderem: Überschwemmung, Feuer, Erdbeben und andere Naturkatastrophen, Krieg oder Militäreinsätze, Resolutionen oder Dekrete der Regierung im Einsatzland, Beschlagnahme, Embargo, Verbot von Fremdwährungstransfers, Aufruhr, Fehlen von Transportmitteln, Untergang des Schiffes, Flugzeugabsturz, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern oder Energieeinschränkungen.
- 15.2 Jede Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Vorliegen eines solchen Ereignisses von Höherer Gewalt zu informieren, um die Auswirkungen des Ereignisses so weit als möglich einzuschränken. Die Konsequenzen eines solchen Ereignisses von Höherer Gewalt in Bezug auf die Verpflichtungen der Parteien werden in Art. 5 und 11 geregelt. Unmittelbar nach Beendigung des Ereignisses von Höherer Gewalt hat jede Partei alle erforderlichen Schritte zu setzen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder aufzunehmen.
- 15.3 Wenn ein Ereignis von Höherer Gewalt für 90 (neunzig) aufeinanderfolgende Tage andauert, kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen schriftlich kündigen.
- 15.4 Der Besteller hat dem Lieferanten alle Beträge zu bezahlen, die er gemäß dem Vertrag vor dem Datum des Auftretens des Ereignisses von Höherer Gewalt schuldet. Wenn ein solcher Umstand die Erfüllung der vertraglich festgelegten Verpflichtungen unmittelbar beeinflusst, wird die Frist für die Gültigkeitsdauer der entsprechenden Verpflichtung angemessen verschoben bzw. verlängert.

16 QUALITÄT, SICHERHEIT UND UMWELT

Der Besteller hat durch Vorlage von Aufzeichnungen oder sonstige Unterlagen die Arbeitsweise nach einem Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001, einem Arbeitsmanagementsystem nach ISO 45001 sowie einem Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder einem gleichwertigen System nachzuweisen.

17 GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT & ERFÜLLUNGORT

17.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Rechte und Pflichten aus Verträgen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich den Gesetzen Österreichs und werden in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt.

17.2 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 1988/96, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

17.3 Alle Streitigkeiten sollen durch Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt werden. Wenn die Parteien nicht innerhalb von drei (drei) Monaten zu einer Einigung kommen, wird die Streitigkeit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts unterworfen, das für den Hauptsitz des Lieferanten zuständig ist. Der Lieferant kann sich jedoch auch an ein anderes für den Besteller zuständiges Gericht wenden.

17.4 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

17.5 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Lieferanten, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

18 VERTRAULICHE INFORMATION & DATENSPEICHERUNG

18.1 Alle Rechte an den Daten, die eine Partei der anderen für die Erfüllung des Vertrages überlässt, verbleiben bei der übermittelnden Partei. Die erhaltende Partei darf die Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur zur Erfüllung des Vertrages verwenden.

18.2 Der Besteller erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung aller Daten (z. B. Pläne, Zeichnungen, technische Unterlagen, Software), die für die Geschäftsverbindung und Abwicklung der erteilten Aufträge von Bedeutung sind.

18.3 Personenbezogene Daten, die übermittelt werden, werden ausschließlich zur Abwicklung der Vertragsbeziehung gespeichert und verwendet und gegebenenfalls im Rahmen der Vertragsdurchführung auch an beteiligte Kooperationspartner/Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Hierzu erteilt der Besteller seine Zustimmung. Das Überlassen von personenbezogenen Daten ist daher freiwillig. Der Besteller hat das Recht personenbezogene Daten jederzeit löschen zu lassen (Recht auf Widerruf).

18.4 Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt.

18.5 Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Datenschutzgesetze.

19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 19.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und/oder des Vertrages selbst und/oder ihrer/dessen Beilagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Schriftform. Dies betrifft auch eine Abweichung von dieser Bestimmung selbst.
- 19.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte im Übrigen verbindlich.
- 19.3 Der rechtsunwirksame Punkt ist durch einen anderen zu ersetzen, der rechtswirksam ist und dem angestrebten wirtschaftlichen Sinn des unwirksamen Vertragspunktes möglichst nahekommt.
- 19.4 Im Hinblick auf eine für den Besteller günstige Preisgestaltung ist auch bei einer allfälligen Verschiebung der Rechtslage durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Benachteiligung ihm gegenüber gegeben.
- 19.5 Für den Fall, dass Verträge oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von uns in der deutschen Sprache und einer anderen Sprache abgefasst werden, gehen die Bestimmungen in deutscher Sprache vor.

LCS Cable Cranes GmbH & LCS Pipelines GmbH, August 2024